

## GENERELLE INFORMATION FÜR WASSERRECHTLICHE ANSUCHEN

Für einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist ein schriftliches Ansuchen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (einfache Ausfertigung) bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (siehe Hinweise in den angeschlossenen Informationsblättern) einzubringen. Die Bewilligung ist zudem ordnungsgemäß zu vergebühren.

### Zuständige Behörde:

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
Abt. Baurecht und Gewerberecht  
Paulitschgasse 13  
9010 Klagenfurt am Wörthersee

### Dieses Ansuchen hat folgendes zu beinhalten:

- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- Grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten

Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz.

- Die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Nachteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959 idGF.) unter Namhaftmachung der Betroffenen.

Diesem Ansuchen sind die erforderlichen von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternde Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers in 3-facher Ausfertigung beizufügen.

### Bezüglich der Vergebührung ist Folgendes zu beachten:

Ansuchen sind mit € 13,20 zu vergebühren.

Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden, sind für jeden festen Bogen (Papierformat A3) mit € 3,60, jedoch nicht mit mehr als € 21,80 je Beilage, zu vergebühren. Für die Ausstellung des Bescheides wird Ihnen je nach Bewilligungstatbestand eine Verwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vorgeschrieben. Die festen Gebühren sind durch Bareinzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte zu entrichten.

Bei **WASSERBENUTZUNGSANLAGEN** sind weiters Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwartenden Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen zu machen (zusätzlich Beiblatt beachten).

Bei **WASSERKRAFTANLAGEN** sind weiters Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen zu machen (zusätzlich Beiblatt beachten)

Bei **WASSERVERSORGUNGSANLAGEN** sind weiters Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungs- sowie über allfällige Schutzmaßnahmen sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer zu machen (zusätzlich Beiblatt beachten).

Bei **EINBRINGUNGEN IN GEWÄSSER** sind weiters Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe und über die zum Schutze der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen zu machen.

Bei **GENOSSENSCHAFTLICHEN VORHABEN** sind weiters die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen zu machen.

Bei **ANLAGEN**, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die **GEFAHR VON STÖRFÄLLEN** bestehen, sind weiters Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung und Beseitigung der Auswirkung von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen zu machen.

Beachten Sie weiters die Informationsblätter über den Inhalt von Projekten für folgende wasserrechtliche Bewilligungen:

- ABWASSERREINIGUNGSANLAGE
- GRUNDWASSERWÄRMEPUMPENANLAGE
- TEICHANLAGE
- TIEFENSONDE-WÄRMEPUMPENANLAGE
- WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Hingewiesen werden darf, dass – sollten die geforderten Unterlagen mangelhaft eingebracht werden – die Behörde eine Mängelbehebung anordnen wird; dies führt zu einer Verzögerung der Bearbeitung Ihres Ansuchens.